

Allgemeine Lieferbedingungen der TS Steel Trade GmbH, Walldorf (D), und der TS Steel Trade Schweiz AG, Luzern (CH)

Stand Februar 2023

§ 1 Geltung

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TS Steel Trade GmbH, Walldorf (Deutschland), oder TS Steel Trade Schweiz AG, Luzern (Schweiz), einerseits (nachfolgend jeweils als „Verkäufer“ bezeichnet) und deren jeweiligem Abnehmer (im Weiteren „Käufer“) andererseits. Die ALB sind Bestandteil aller Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, insbesondere bei Verträgen über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher sowie gegebenenfalls noch herzustellender Sachen („Ware“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten gehen einzelvertragliche Vereinbarungen den Bestimmungen dieser ALB vor.
- (2) Diese ALB gelten ausschließlich. Alle Angebote, Warenlieferungen und Dienstleistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf ihrer Grundlage, selbst wenn die Geltung der ALB nicht nochmals gesondert vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Eine vorbehaltlos angenommene Bestellung gilt nicht als Zustimmung des Verkäufers.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung vom Verkäufer im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben des Käufers oder eines Dritten Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält, liegt darin kein Einverständnis mit ihrer Geltung.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ALB. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers im Sinne von § 2 der ALB erforderlich.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Gesetzliche Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Klarstellung, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich oder in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann der Verkäufer die Bestellung innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrem Zugang beim Verkäufer annehmen.
- (3) Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer erfolgt schriftlich oder in Textform im Sinne von § 2 der ALB durch eine Auftragsbestätigung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Leistungspflicht

- (1) Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen des Verkäufers werden durch dessen (gemäß § 2 der ALB) schriftlich oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung konkretisiert.
- (2) Der Verkäufer behält sich vor, die Lieferung bzw. Leistung in einer von der Auftragsbestätigung abweichenden Form, Ausführung oder Farbe zu erbringen, soweit dadurch die in der Auftragsbestätigung abgegebenen wesentlichen Eigenschaften des Liefer-/Leistungsgegenstandes nicht berührt werden
- (3) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie dessen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen oder entsprechende Kennzeichen wie „CE“ und „GS“, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Die Güte und das Maß bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern sowie in Ermangelung solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werknormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maß, Gewicht und Verwendbarkeit sind ebenfalls keine Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Verrechnete Gewichte werden gemäß Handelsbrauch durch Verwiegen bzw. durch Verwendung allgemeiner Gewichtstabellen festgestellt. Unberührt bleiben die im Stahlhandel (z.B. in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz) üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen oder ähnliche Angaben sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf die Sendung verteilt.

§ 5 Preise, Importzoll in EU/EFTA, Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- (1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk für unverpackte, nicht besonders eingefettete und nicht gegen Rost geschützte Ware zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (u.U. in Verbindung mit dem Reverse Charge Verfahren), bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie zuzüglich der sonstigen gesetzlichen Gebühren und öffentlichen Abgaben.
- (2) Wird die Ware aus einem Drittland in die Europäische Union („EU“) oder in die Europäische Freihandelsassoziation („EFTA“) importiert, unterliegt die Ware den Quotenregelungen für das jeweilige Quartal eines Jahres und den Einfuhrzöllen der EU/EFTA in Bezug auf das jeweilige Drittland. Sofern die von der EU/EFTA festgelegte Quote für ein Quartal in Bezug auf die Lieferungen der Ware aus dem Drittland erschöpft ist, trägt der Käufer die aus dem

Einfuhrzoll entstehenden Mehrkosten (in Höhe des von der EU/EFTA festgelegten Prozentanteils aus dem Preis), wenn er auf der Lieferung noch in diesem Quartal besteht. Der Käufer und der Verkäufer können vereinbaren, dass die Lieferung der Ware in das nächste Quartal verschoben wird, um die Mehrkosten durch den Einfuhrzoll zu vermeiden.

- (3) Soweit zwischen Vertragsschluss und Versandbereitschaft mehr als vier Monate vergangen sind und eine wesentliche Änderung der Kostenfaktoren beim Verkäufer erfolgte, wie z.B. Vorlieferanten-, Lohn- und Transportkosten sowie Währungskosten, preisrelevante öffentliche Abgaben, gelten die bei Versandbereitschaft gültigen Preisangaben des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (4) Sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten, inklusive der Versicherung, trägt der Käufer. Beauftragt er eine Lieferung im verpackten Zustand, wird die Verpackung zu Selbstkostenpreisen berechnet und nicht zurückgenommen.
- (5) Rechnungsbeträge sind in Euro ohne jeden Abzug zu zahlen („Kaufpreis“). Die Zahlung per Scheck oder per rediskontfähigem Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.
- (6) Die Zahlung des Kaufpreises ist am Fünfzehnten des auf die Anzeige der Versandbereitschaft bzw. der Lieferung folgenden Monats fällig („Fälligkeit“) und bis dahin an den Verkäufer zu zahlen („Zahlungsfrist“). Erhält der Verkäufer nicht innerhalb der Zahlungsfrist den Kaufpreis, kommt der Käufer mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug.
- (7) Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so ist der Kaufpreis ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- (8) Im Falle des Verzugs des Käufers steht dem Verkäufer ein Anspruch gegen den Käufer auf Zahlung einer Pauschale für Mahnkosten (Portoauslagen, Bearbeitungskosten, etc.) in Höhe von EUR 40,00 zu. Sofern der Käufer aufgrund seines Verzugs gegenüber dem Verkäufer zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Rechtsverfolgung des Verkäufers verpflichtet ist, wird die Kostenpauschale auf den Schadensersatz angerechnet.
- (9) Wird im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung dem Käufer vom Verkäufer ein Kreditlimit dergestalt gewährt, dass der vom Verkäufer angefragte Kreditversicherer das Kreditlimit für den Käufer genehmigt und versichert, erfolgen Lieferungen und Leistungen des Verkäufers bis zum Erreichen des Kreditlimits. Nach Erreichen des Kreditlimits ist der Verkäufer berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Der Käufer ist verpflichtet, das Kreditlimit beim Kreditversicherer oder beim Verkäufer zu erfragen.
- (10) Werden dem Verkäufer nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind (z.B. die Kündigung des Kreditlimits im Sinne des § 5 Abs. 9 der ALB, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, etc.) und durch welche die Bezahlung von nicht gezahlten Forderungen des Verkäufers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Leistet der Käufer innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Frist keine Vorauszahlung oder Sicherheit, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Erlangt der Verkäufer erst Kenntnis von der wesentlichen Vermögensverschlechterung des Käufers im Sinne von Satz 1, nachdem die Ware bereits an den Käufer geliefert oder die Leistung erbracht wurde, ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Forderungen einschließlich derjenigen, für die er Wechsel angenommen hat, gegen den Käufer sofort fällig zu stellen oder die gelieferte Ware aus dem Betrieb des Käufers gemäß § 11 Abs. 8 der ALB zurückzunehmen.

- (11) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Ware bleibt das Zurückbehaltungsrecht des Käufers in § 9 Abs. 7 Satz 2 der ALB hiervon unberührt.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit, Lieferverzögerungen, Annahmeverzug

- (1) Lieferungen erfolgen „franko“ (CPT), soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen („Lieferzeit“) erfolgen vorbehaltlich einer rechtzeitigen und richtigen Belieferung des Verkäufers. Sofern eine Lieferzeit nicht vereinbart ist, sind Lieferfristen und -termine erst verbindlich, wenn der Verkäufer ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt hat. Ist eine Versendung der Ware vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus einem Annahmeverzug des Käufers im Sinne von § 7 Abs. 6 der ALB – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt. Dies betrifft insbesondere Mitwirkungshandlungen des Käufers wie die Klärung aller Ausführungseinzelheiten und die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben durch den Käufer.
- (4) Zahlt der Käufer im Falle, dass sein Kreditlimit nach § 5 Abs. 9 der ALB erreicht ist, keine Vorkasse, hat alleine der Käufer die daraus entstehende verspätete Lieferung und Leistung sowie etwaige, daraus entstehende Folgen zu vertreten. Auch ist der Käufer nicht berechtigt, die Annahme der Lieferung und Leistung wegen deren Verspätung, für die er mangels Zahlung der Vorkasse verantwortlich ist, zu verweigern.
- (5) Der Verkäufer haftet nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen oder für die Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Sturm, Unwetter, Naturkatastrophen, Pandemien, etc.) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Dabei ist es unerheblich, ob die Ereignisse oder Hindernisse im Betrieb des Verkäufers oder bei dessen Lieferanten eingetreten sind. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung nicht

mehr zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

- (6) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 Prozent der vereinbarten Menge berechtigt.
- (7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug im Sinne von § 7 Abs. 6 der ALB, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung gemäß § 6 Abs. 3 der ALB oder verzögert sich eine Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen zu verlangen.
- (8) Im Falle des Verzugs des Verkäufers mit einer Lieferung oder Leistung oder bei einer Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung richtet sich die Haftung des Verkäufers nach § 10 der ALB, es sei denn, es liegt einer der Gründe vor, die in § 6 Abs. 4 und Abs. 5 der ALB enthalten sind.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist in Verträgen mit der TS Steel Trade GmbH Walldorf und in Verträgen mit der TS Steel Trade Schweiz AG Luzern.
- (2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers unverpackt und nicht besonders gefettet.
- (3) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- (4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten (z.B. die Deutsche Bahn) auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen übernommen hat sowie bei Preisvereinbarungen frei Bestimmungsort oder frei Schiffsbord. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.
- (5) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Ware pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (6) Die versandbereit gemeldete Ware muss sofort, spätestens aber nach 4 Werktagen abgeholt werden. Andernfalls kommt der Käufer in den Verzug der Annahme („Annahmeverzug“) und der Verkäufer ist berechtigt, die Ware nach seiner Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und als „ab Werk geliefert“ zu betrachten.
- (7) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (8) Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Sachverhaltsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

§ 8 Abnahme

- (1) Sogenannte Ila-Ware oder Sonderposten, die als abgewertet verkauft werden, („abgewertetes Material“) sind bereits vor dem Verladen vom Käufer zu besichtigen und zu prüfen. Mit einer schriftlich oder in Textform gemäß § 2 der ALB erteilten Abnahmeerklärung bestätigt der Käufer die Vertragsgemäßheit des abgewerteten Materials als zu liefernde Ware („Abnahme“). Verzichtet er auf eine Besichtigung und Prüfung, so gilt das abgewertete Material mit dem Verlassen des Lieferwerks als vertragsgemäß geliefert und abgenommen. Mängelanzeigen gelten dann als verspätet.
- (2) In anderen Fällen als beim abgewerteten Material gemäß § 8 Abs. 1 der ALB ist die Abnahme der Ware nur erforderlich, wenn eine Abnahme gesondert vereinbart wird.
- (3) Bestellt der Käufer Ware eines bestimmten Gütegrades, für den zwingend eine Abnahme vorgeschrieben ist, so gilt mangels einer abweichenden Vereinbarung als vereinbart, dass die Prüfung der Ware selbst durch das Lieferwerk erfolgt und der Verkäufer ein Werksabnahmezeugnis liefert.
- (4) Wenn ein Termin über die Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk unverzüglich nach Meldung der Abnahmereife erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer; die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach der Preisliste des Verkäufers oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden des Verkäufers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist er berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm die Kosten zu berechnen. Die Ware gilt mit der Einlagerung bzw. dem Verlassen des Lieferwerks oder Lagers als vereinbarungsgemäß geliefert und abgenommen.
- (5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware auch als abgenommen, wenn der Käufer mit der Nutzung der Ware begonnen hat.

§ 9 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme gemäß § 8 der ALB erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (2) Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers vom Verkäufer an einen Dritten geliefert („Streckenlieferung“), obliegt es dem Käufer für eine Untersuchung durch den von ihm bestimmten Dritten zu sorgen. Lässt der Käufer die Ware direkt von einem Lieferanten des Verkäufers an sich oder an einen Dritten liefern („Streckengeschäft“), ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die es dem Verkäufer ermöglichen, einen Mangel der Ware rechtzeitig bei seinem Lieferanten zu rügen. Sowohl bei einer direkten Lieferung der Ware vom Verkäufer an den Käufer („Direktlieferung“) als auch bei einer Streckenlieferung und bei einem Streckengeschäft gilt die Ware hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware in den genannten Fällen (Direktlieferung, Streckenlieferung, Streckengeschäft) als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich

der Mangel zeigte; war der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Nach Durchführung einer Abnahme der Ware im Sinne von § 8 der ALB durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

- (3) Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- (4) Für die Voraussetzungen und das Bestehen eines Mangels gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Beim Kauf von abgewertetem Material im Sinne von § 8 Abs. 1 der ALB übernimmt der Verkäufer für Analyse, Qualität und Festigkeit sowie dafür, dass das Material für bestimmte Verwendungszwecke geeignet ist, weder eine Gewährleistung für Sachmängel noch eine Garantie. Dies gilt selbst dann, wenn die Bestellung oder die Auftragsbestätigung Angaben zu den in § 4 Abs. 3 der ALB genannten Beschaffenheitsmerkmalen enthält. Insbesondere stellen die Deklassierungsgründe und Beschaffenheitsdefizite, mit denen üblicherweise zu rechnen ist, keinen Sachmangel dar.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers die Ware oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Bei einem Mangel der Ware ist der Verkäufer nach seiner Wahl innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm kein Rücktrittsrecht zu.
- (8) Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel stehenden Anteil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (9) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei einem Mangel nur unter den in § 10 der ALB bestimmten Voraussetzungen.
- (10) Auf Verlangen des Verkäufers ist die Ware oder ein beanstandeter Teil davon zum Zwecke der Nacherfüllung frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Bei einem unberechtigten Verlangen der Nacherfüllung durch den Käufer kann der Verkäufer die entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) von ihm ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung der Ware,

Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 der ALB eingeschränkt.

- (2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Ware, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit der Verkäufer gemäß § 10 Abs. 2 der ALB dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Höhe des Gesamtnettopreises beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Haftungseinschränkungen dieses § 10 der ALB gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend geregelte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer (einschließlich der Saldoforderungen aus einem gegebenenfalls auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen z.B. aus Akzepten und Wechseln sowie in Fällen, in denen Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- (3) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (§ 11 Abs. 8 der ALB) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind dagegen unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller gemäß § 950 BGB und der Verkäufer erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Verkäufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber sowie sämtliche damit verbundenen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer verkauften Waren veräußert, so wird dem Verkäufer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Sachen, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gemäß § 11 Abs. 5 der ALB hat, wird dem Verkäufer ein dessen Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs des Verkäufers, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber dem Verkäufer.
- (8) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den jeweiligen Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Verkäufers aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- (9) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr

als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

§ 12 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertrags- und Verhandlungssprache

- (1) Für vertragliche und außervertragliche Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist das Landgericht Mannheim (Deutschland) ausschließlich zuständig, wenn der Käufer im Sinne des deutschen Rechts entweder ein Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Für diese ALB und die weiteren Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, einschließlich der Gerichtsstandsvereinbarung in § 12 Abs. 1 der ALB, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts (insbesondere des UN-Kaufrechts/CISG).
- (3) Die deutsche Sprache ist Vertrags- und Verhandlungssprache, soweit es keine anderweitige Vereinbarung hierüber zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gibt.